

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 12.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.
 Sylt, den 12.07.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
 für die Gemeinde List auf Sylt**

Erneute Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 des BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 30.05.2017 die folgenden Bauleitpläne genehmigt und zur erneuten Auslegung bestimmt:

Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde List auf Sylt (SO Parkplatz, Strandkorbhalle und Bauhof) für das Gebiet auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage nördlich der Ortslage an der K 121 in ca. 1 km Entfernung vom nördlichen Steilungsrand.

Die o.g. Bauleitpläneentwürfe und Begründungen liegen in der Zeit von **Donnerstag, den 20.07.2017 – Montag, den 21.08.2017** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Platz, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Schutzgut	Auswirkung auf das Schutzgut	Art der Information
Mensch	Immissionsituation, Schallimmissionen d. Baustellenverkehr, Verkehrslärm durch zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die Strandkorbhalle und den Bauhof	Umweltbericht, Landschaftsplan
Tiere/Pflanzen	Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freid- und Biotopeflächen werden nicht vorgenommen, kein Auftreten von erheblicher Störung von Brutvögeln oder Reptilien; Die Funktionalität der Habitatflächen insgesamt bleibt erhalten; im Umfeld bestehen großflächige Areale höherer ökologischer Qualität als potentielle Ausgleichflächen.	Umweltbericht, Landschaftsplan
Boden	Zielabweichung, keine Eingriffe in bisher nicht versiegelte Bodenflächen geplant ggfs. muss nach Abschluss der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.	Umweltbericht, Landschaftsplan, Stell. Landesplanung
Wasser	Es findet keine weitere Bodenversiegelung über den aktuellen Bestand hinaus statt, daher keine Beeinträchtigung des Grundwassers, der Oberflächenabfluss v. Niederschlagswasser wird über vorhandene Einrichtungen der Kläranlage sichergestellt	Umweltbericht, Landschaftsplan, Stellungnahme der EVS Sylt GmbH, Stell. des LKN, Husum
Luft	Keine Beeinträchtigung des Mikroklima oder Makroklima	Umweltbericht, Landschaftsplan
Klima	Keine Beeinträchtigung des Mikroklima oder Makroklima	Umweltbericht, Landschaftsplan
Landschaftsbild	Zielabweichung, Vorbelastung durch ehemalige Kläranlage, Verschlechterung d. Landschaftsbildes wird ausgeschlossen durch Höhenbegrenzung der Gebäude, Standortwahl/prüfung, Darstellung aktueller Bauvorhaben und ihre Zusammenhänge	Umweltbericht, Landschaftsplan, Stellungnahme Landesplanung, Stellungnahme untere Naturschutzbehörde, Ausarbeitung UAG, Kiel und AG Plansgruppe
Kulturgüter/Sachgüter	z. Zt. keine bekannt	Umweltbericht, Stell. Archäologisches Landesamt

Der Landschaftsplan der Gemeinde List auf Sylt liegt mit aus. Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten Bekanntmachung Gemeinde List Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylvt.de/list/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt. Ab Auslegungsbeginn sind die o.g. Auslegungsunterlagen unter: <http://www.grips-sylt.info/> einsehbar.

Sylt, den 11.07.2017

Amt Landschaft Sylt
 Der Amtsvorsteher
 Im Auftrag
 gez. Berit Spiegel

